TOP

Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	432/2020-3 **Ergänzung**
Stand	20.06.2020

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung zum verkaufsoffenen Sonntag in Hersel

Beschlussentwurf

Siehe Ursprungsvorlage.

Sachverhalt

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW, sollen vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer, sowie die Handwerkskammer angehört werden.

Die Anhörungen sind mit Schreiben vom 05.06.2020 erfolgt. Ergänzend zur Sitzungsvorlage 432/202-3 werden daher die nachfolgenden Informationen mitgeteilt.

Der Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg Kreis e.V. teilt in seiner Stellungnahme vom 05.06.2020 mit, dass keine Bedenken gegen die Verkaufsöffnung anlässlich des Herseler Herbstes bestehen.

Der Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen teilt in seiner Stellungnahme vom 09.06.2020 mit, dass keine Bedenken hinsichtlich der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in der Ortschaft Hersel bestehen. Die Verkaufsöffnung wird vor dem Hintergrund, dass die notwendigen Sachgründe vorliegen und dadurch der örtliche Einzelhandel gestärkt wird, begrüßt.

Die katholische Kirche, vertreten durch Herrn Pfarrer Stockem, teilte am 05.06.2020 ebenfalls mit, dass wegen der moderaten Anwendung in Bornheim keine Bedenken gegen die Durchführung bestehen.

Die evangelische Kirche, vertreten durch Pfarrer Siewert, teilt am 09.06.2020 mit, dass keine Bedenken bestehen, jedoch grundsätzlich die Störung der Sonntagsruhe kritisch gesehen wird. Gleichzeitig wird die Bedeutung der Veranstaltung für die Ortschaft Hersel positiv bewertet. Das Miteinander werde dadurch gestärkt.

Die Gewerkschaft Ver.di teilt mit Stellungnahme vom 08.06.2020 mit, dass die Voraussetzungen für eine sonntägige Ladenöffnung aus ihrer Sicht hier gegeben seien. Der notwendige Anlassbezug sei nachvollziehbar und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Auch sei den Unterlagen der räumliche Bezug eindeutig entnehmbar.

Die vollständigen Antwortschreiben sind als Anlagen beigefügt. Weitere Stellungnahmen sind der Behörde nicht zugegangen, so dass die Zustimmung der verbliebenen angehörten Institutionen vorausgesetzt wird.

Unter Abwägung aller Interessen und vorgetragener Bedenken überwiegt das öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung, sowie das jeweils durch den Sachgrund gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verkörperte öffentliche Interesse in dem durch die Verordnung betroffenen Bereich, dem gesetzlich manifestierten Schutz der Sonn- und Feiertage.

Bei der Veranstaltung „Herseler Herbst“ handelt es sich um eine langjährig durchgeführte Traditionsveranstaltung. Die durch die Verordnung ermöglichte Sonntagsöffnung wird nach den Erfahrungswerten aus den Vorjahren den Charakter der Veranstaltung nicht eigenständig prägen, da diese für sich selbst genommen mit einer Vielzahl von Ständen durch die Mitwirkung zahlreicher Vereine und Institutionen, sowie einer jahreszeit- bzw. anlassüblichen Dekoration und Gestaltung die Prägung in der öffentlichen Wahrnehmung dominiert. Demgegenüber kommt der Öffnung der drei Verkaufsstellen keine prägende Bedeutung im Erscheinungsbild für die Besucher zu. Die auf den Verkaufsflächen der drei Ladengeschäfte, die von der Sonntagsöffnung berührt sind, stattfindenden Kundenbewegungen wurden in den Vorjahren als deutlich untergeordnet und insgesamt geringfügig gegenüber den auf den Veranstaltungsflächen wahrgenommen. Dies zeigte auch die Besucherbefragung aus dem Jahr 2019. Die durch die Ladenöffnung erzielte Anziehungskraft bleibt bei weitem hinter der Attraktivität der Veranstaltung „Herseler Herbst“ zurück.

Die Verkaufsöffnung stellt sich aus Sicht der Verwaltung daher lediglich als Annex dar und der Charakter der Veranstaltung als besonderer Anlass bleibt erhalten. Insoweit stützt die Gemeinde ihre Prognose auf die Erfahrungswerte aus den in den vergangenen Jahren durchgeführten Veranstaltungen sowie der Besucherbefragung aus dem Jahr 2019.

Alle eingegangenen Stellungnahmen bewerten diese Sonntagsöffnung insgesamt positiv.

<u>Anlagen zum Sachverhalt</u>

Anlage 5: Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg e.V.
Anlage 6: Stellungnahme Deutscher Gewerkschaftsbund
Anlage 7: Stellungnahme Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen
Anlage 8: Evangelische Kirche
Anlage 9: Katholische Kirche
Anlage 10: Stellungnahme Ver.di